

#### **4. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes des Landesarbeitsgerichts München für das Geschäftsjahr 2023**

### **B E S C H L U S S**

#### **des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts München**

1. Die Kammer 4 nimmt ab dem 03.05.2023 wieder an allen Eingängen teil.
2. Der Kammer 2 werden ab dem 15.05.2023 wieder Verfahren aus dem Turnus für Eilverfahren zugeteilt.
3. Ziffer 3.11 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:
  - 3.11 Beschwerden in Kosten- und Streitwertsachen
    - 3.11.1 Beschwerden nach §§ 103 ff. ZPO, § 11 RVG, § 5 GKG, § 66 GKG, § 4 JVEG und nach § 55 RVG werden der Kammer 11 ohne Anrechnung auf den Ta-Turnus zugeteilt.
    - 3.11.2 Beschwerden nach § 68 GKG und § 33 RVG werden ab dem 01.06.2023 der Kammer 3 ohne Anrechnung auf den Ta-Turnus zugeteilt.
4. Die Überschrift Ziffer 3.4.4 erhält ab 01.06.2023 folgenden Wortlaut:
  - 3.4.4 Entlastung im Zusammenhang mit dem Turnus für Eilverfahren und besonders zugewiesenen Beschwerdeverfahren

5. Nach Ziffer 3.4.4.2 wird ab 01.06.2023 folgende Ziffer 3.4.4.3 angefügt:

3.4.4.3. Für jeweils drei der zuständigen Kammer nach Ziffer 3.11.1 zugewiesene Verfahren (Beschwerden nach §§ 103 ff. ZPO, § 11 RVG, § 5 GKG, § 66 GKG, § 4 JVEG und nach § 55 RVG) wird die Kammer um ein Sa-Verfahren entlastet, indem die Kammer im nächsten Turnus einmal ausgelassen wird.

Für jeweils drei der zuständigen Kammer nach Ziffer 3.11.2 zugewiesene Verfahren (Beschwerden nach § 68 GKG und § 33 RVG) wird die Kammer um ein Sa-Verfahren entlastet, indem die Kammer im nächsten Turnus einmal ausgelassen wird.

6. Die Kammer 11 nimmt ab dem 01.06.2023 fünfmal nicht am Sa-Turnus teil.

#### Gründe:

1. Nachdem die Vorsitzende der Kammer 4 wieder genesen ist und die besondere persönliche Belastung der Vorsitzenden der Kammer 2 absehbar endet, können beide Kammern wieder im vorherigen Umfang an der Verteilung der Geschäfte teilnehmen.
2. Die im GVP lediglich befristet geregelte Verteilung von Kostenbeschwerden war in eine ganzjährige Regelung zu überführen. Hierbei war eine Regelung für die Entlastung der Kammer zum Ausgleich für die überdurchschnittliche Belastung mit Ta-Verfahren zu schaffen. Für die bis

zur Umstellung angefallene zusätzliche Belastung war die Kammer nachträglich zu entlasten. Im Zuge dieser Umstellung konnte auch die Einrichtung einer Streitwertkammer nachgeholt werden.

München, den 2. Mai 2023

...

...

...  
(entschuldigt)

...

...